

Durchführung von privaten Veranstaltungen unter Corona-Bedingungen: Was ist zu beachten?

Infos zur Corona-Verordnung in Kraft ab 14. September 2020

Stand: 11.09.2020

Was ist eine (private) Veranstaltung?

Ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, an der eine bestimmte Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Dieses Ereignis liegt in der Verantwortung des Gastgebers. Hierunter fallen z.B. Beispiel Geburtstage, Hochzeiten...

Bei einer privaten Veranstaltung kommt nur eine begrenzte Zahl von Besuchern. Der Veranstalter kennt diese persönlich und hat eine enge Verbindung zu den Personen (Beispiel Hochzeit, Geburtstag). Nicht privat wäre z. B. eine Vereinsfeier.

Wo und wann muss der Mindestabstand eingehalten werden?

Im öffentlichen Raum muss der Abstand eingehalten werden. Auf dem Privatgrundstück bzw. einer angemieteten Räumlichkeit wird der Mindestabstand aber auch empfohlen.

Wie viele Personen dürfen teilnehmen?

Grundsätzlich dürfen bis zu 500 Personen teilnehmen. Durch den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern reduziert sich diese Zahl jedoch abhängig von der Raumgröße. Es sollten bei der Planung einer solchen Veranstaltung also nicht die Raumkapazitäten vollständig ausgereizt werden.

Welche Anforderungen müssen bei einer privaten Veranstaltung erfüllt werden?

- Vorab muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Hierin muss die konkrete Umsetzung aller Anforderungen aufgeführt sein. Das Hygienekonzept muss der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden.-Unter 100 Personen ist kein Hygienekonzept erforderlich, die Anforderungen müssen jedoch trotzdem erfüllt werden.
- Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmer. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung (s. roter Kasten)**. In den meisten Fällen dürften diese Daten von Freunden/Verwandten bereits vorhanden sein, also müssen für diese Personen keine zusätzlichen Datenerhebungsbögen ausgefüllt werden
- Personen dürfen nicht teilnehmen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen (s. gelber Kasten)
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden. Anforderungen siehe § 8 CoronaVO

Ist es erlaubt ein Buffet anzubieten?

Grundsätzlich ja, es müssen dabei jedoch einige Auflagen eingehalten werden. Der Mindestabstand muss gegeben sein. Dementsprechend empfiehlt es sich die Essensausgabe Tischweise durchzuführen. Außerdem muss eine klare Wegführung für das Buffet gegeben sein. Eine Servicekraft muss das Essen ausgeben, sodass die Gäste nicht alle dieselben Oberflächen berühren. Alternativ kann das Essen auch bereits vorportioniert werden. Die sicherste Lösung ist die Bewirtung am Tisch, wodurch der Kontakt zwischen den Gästen minimal bleibt.

Ist ein Sektempfang möglich?

Unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln ist ein Sektempfang möglich. Dieser muss aber im Rahmen einer privaten Feier stattfinden, sodass nur die festen Teilnehmer der Veranstaltung die Möglichkeit haben teilzunehmen.

Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

Bei privaten Feiern gibt es keine genaue Begrenzung. Es sollte aber den Teilnehmern möglich gemacht werden den Mindestabstand einzuhalten.

Dürfen sich Gäste an andere Tische setzen um sich zu unterhalten?

Dies ist allgemein erlaubt. Auch hier sollte allerdings der Mindestabstand eingehalten werden. Es wird hierbei ausdrücklich an das Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Teilnehmer appelliert.

Weitere Infos unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c111641>

Folgende Anforderungen müssen zusätzlich zu den jeweils oben genannten erfüllt und im Hygienekonzept erläutert werden:

- Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßiges Lüften
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ ist auch der Einsatz von Handdesinfektionsmittel möglich.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7 CoronaVO

- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten. Anzeichen sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6 CoronaVO

- Folgende Daten dürfen durch den Veranstalter erhoben werden:
 - Vor- und Nachname,
 - Anschrift,
 - Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
 - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.